

Satzung Kulturkombinat Bunker in Rostock e. V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen "Kulturkombinat Bunker in Rostock e. V.". Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Rostock unter der Nr. VR eingetragen.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Rostock.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Aufgaben, Gemeinnützigkeit

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung regionaler, länderübergreifender und internationaler künstlerischer und kultureller Bestrebungen. Dies gilt insbesondere auch im Zusammenhang mit der Übernahme des Kulturzentrums *Bunker*, Neptunallee 8 in 18057 Rostock. Die Aufgaben des Vereins sind:
 - a) offene Kinder- und Jugendarbeit;
 - b) integrative Behinderten- und Altenarbeit;
 - c) kulturelle Veranstaltungs- und Kursangebote für alle Bevölkerungs- und Altersschichten;
 - d) Zentrumsarbeit für Initiativen, Vereine, Gruppen, Kinder-, Jugend-, Sport- und Bildungseinrichtungen sowie für Stadtteilbewohner;
 - e) Kommunikations-, Aufklärungs- und Bildungsarbeit.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 52 AO.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vereinsvermögen nach Abzug der Passiva an einen dann zu bestimmenden gemeinnützigen Verein, der es ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 3 Zweckerfüllung - Erreichung - Verwirklichung

- (1) Der Satzungszweck und die Beschaffung der für diesen Zweck notwendigen Mittel werden insbesondere verwirklicht durch:
 - a) Zahlung von Mitgliedsbeiträgen;
 - b) Spenden (Geld- und Sachspenden);
 - c) Zuschüsse, die aus öffentlichen Mitteln bereitgestellt werden (Bund, Länder, Gemeinden und sonstige öffentliche Körperschaften).
- (2) Auf der Grundlage des Vertrages und der Nutzungskonzeption vom 01.01.2007 zwischen der VEB GmbH Rostock und dem Verein "Kulturkombinat Bunker in Rostock e.V." wurde das Kulturzentrum *Bunker*, Neptunallee 8, 18057 Rostock, in Teilen an den Verein vermietet. In dieser Begegnungsstätte der Kunst- und Kulturschaffenden sollen nachfolgende Ziele verfolgt werden:
 - a) Konzertveranstaltungen der klassischen und modernen Musik, bei denen insbesondere junge Musikgruppen und Orchester ihr Publikum finden;
 - b) Ausstellungen bildender Künstler;
 - c) Theater-, Kleinkunst- und Kabarettveranstaltungen;

- d) künstlerische Betreuung des Musiknachwuchses aus Rostock und Umgebung durch Vereinsmitglieder, Bereitstellung von Proberäumen und Technik;
- e) Durchführung von Workshops, Band- und Orchestertreffen sowie Festivals unter Einbeziehung der Bewohner des Stadtteils;
- f) Kooperation mit öffentlichen und freien Trägern der Kulturarbeit;
- g) kulturelle Veranstaltungen insbesondere für Senioren des Stadtteils ;
- h) Seminare und Bildungsveranstaltungen für Arbeitslose, Ausländer, Auszubildende und andere Interessengruppen;

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die die Ziele des Vereins unterstützt.
- (2) Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, über den der Vorstand entscheidet. Er ist nicht verpflichtet, bei Ablehnung des Antrags der Antragstellerin bzw. dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.
- (3) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Ausschluss, Streichung von der Mitgliederliste oder Austritt aus dem Verein. Streichung und Ausschluss beschließt die Mitgliederversammlung in den hierfür geeigneten Fällen. Dem betroffenen Mitglied wird vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit möglich und erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

- (1) Höhe und Fälligkeit von Mitgliedsbeiträgen werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

§ 6 Vereinsorgane

- (1) Vereinsorgane sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 7 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus drei Vorstandsmitgliedern, dem Vorsitzenden, dem Kassenwart und dem Stellvertreter.
- (2) Vorstand im Sinne des §26 BGB sind der Vorsitzende, der Stellvertreter und der Kassenwart, die den Verein gerichtlich und außergerichtlich jeweils allein vertreten, wobei im Innerverhältnis der Stellvertreter und der Kassenwart von ihrer Vertretungsbefugnis nur im Verhinderungsfall oder durch Auftrag des Vorsitzenden Gebrauch machen dürfen.
- (3) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.
- (4) Der Vorstand ist berechtigt, Arbeitskräfte einzustellen oder Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen durchzuführen, wenn ihm dies in Hinblick auf die Verfolgung des Vereinsziels als zweckdienlich erscheint.
- (5) Der Vorstand ist berechtigt, Verträge zu schließen und im Rahmen von Beschäftigungsverhältnissen und Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen Gehalts- und Sachleistungen gegenüber Dritten zu gewähren, sofern die Beschaffung der hierfür erforderlichen Finanzmittel gewährleistet ist.
- (6) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt.

§ 8 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung wird mindestens einmal im Jahr durch den Vorstand einberufen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder des Vereins dies schriftlich und unter Angabe der Gründe beantragt.

(2) Hierzu wird mindestens zwei Wochen vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung eingeladen.

(3) Jedes Mitglied hat eine Stimme.

(4) Beschlüsse müssen mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst werden. Eine Änderung der Satzung bedarf einer 3/4 Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Zur Änderung des Zwecks des Vereins ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich. Die Zustimmung der nicht erschienenen Mitglieder muss schriftlich erfolgen.

(5) Die Mitgliederversammlung beschließt:

- Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
- Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes,
- Änderung der Satzung und des Vereinszwecks sowie die Auflösung des Vereins.

(6) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von der Schriftführerin bzw. dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 9 Auflösung des Vereins

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer 3/4 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.

(2) Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind alle Vorstandsmitglieder gemeinsam Vertretungsberechtigte Liquidatoren.

(3) Das vorhandene Vermögen wird wie in § 2 Abs. 5 beschrieben verwendet.

(4) Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.